



DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

Erfurt, 12. Dezember 2016

„Zwangsverrentung“ mit 63 Jahren abgemildert Bürgerbeauftragter begrüßt Änderung der Unbilligkeitsverordnung zugunsten der Betroffenen

Jeder, der Arbeitslosengeld II bekommt, ist in der Regel verpflichtet, zum 63. Geburtstag seine Altersrente zu beantragen. Dies ist für die Betroffenen oft mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden. Weigert sich der Leistungsbezieher, stellt das Jobcenter den Antrag sogar auch gegen den Willen des Betroffenen. Hiervon gibt es nur wenige, eng begrenzte Ausnahmen, nämlich dann, wenn die zwangsweise „Pflichtverrentung“ unbillig ist. Diese Ausnahmen sind in der sog. Unbilligkeitsverordnung geregelt.

Nun hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Unbilligkeitsverordnung zugunsten der Betroffenen geändert. **Bislang** war der frühere Rentenantrag unabhängig davon zu stellen, wie hoch die damit verbundenen finanziellen Abschläge waren. **Künftig** können ALG II-Bezieher nur dann zum Eintritt in eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen verpflichtet werden, wenn die Altersrente trotz der Abschläge bedarfsdeckend ist. Ist die zu erwartende Rente so niedrig, dass die Betroffenen ohnehin neben der Rente Grundsicherungsleistungen beziehen müssten, bleibt der Betroffene weiterhin im SGB II – Bezug (Hartz IV).

Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen, bewertet die ab 1.1.2017 geltenden Änderungen: „Hier wurde durch die Bundesregierung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gegangen. Die immer dramatischeren Auswirkungen einer Pflichtverrentung mit 63 für Bezieher von Hartz IV-Leistungen werden so etwas abgemildert.“ Herzberg weiter: „Der Weg ist richtig, weil die stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre für die hier Betroffenen zu immer größeren und dauerhaften Rentenabschlägen bei einer Pflichtverrentung mit 63 Jahren nach § 12a SGB II geführt hat. Gut und wichtig ist auch, dass die Unbilligkeitsprüfung nur einmal stattfindet.“

Ein weiterer Vorteil der neuen Verordnung ist, dass für Betroffene die Tür zum Arbeitsmarkt offen bleibt. All jene aber, deren Rente über ihrem Hartz IV Bedarf liegt, müssen auch in Zukunft mit 63 Jahren in die „Zwangsrente“.

Weitere Informationen zum Thema Zwangsrente, insbesondere Berechnungsbeispiele zur Unbilligkeit hat der Bürgerbeauftragte auf seiner Homepage unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de eingestellt. Bei Problemen können sich Betroffene jederzeit an den Bürgerbeauftragten wenden.

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Hausanschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 3771871 • Fax 0361 3771872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de

Über den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Pressekontakt

Daniela Kirsche

Tel.: 0361 3771878

daniela.kirsche@landtag.thueringen.de

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Hausanschrift: Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 3771871 • Fax 0361 3771872
Internet: www.buergerbeauftragter-thueringen.de
E-Mail: buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de